Richtlinie der Stadtgemeinde Baden zur Vergabe von Allgemeinen Basisförderungen

Präambel

Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet, personenbezogene Bezeichnungen umfassen daher jedes Geschlecht gleichermaßen.
Die Datenschutzerklärung ist auf der Homepage www.baden.gv.at zu finden.

Baden ist eine Stadt der Vereine – sie prägen seit Generationen das Zusammenleben und leisten einen wichtigen Beitrag zu einer vielfältigen Gesellschaft: Ihr Engagement stärkt das Miteinander, fördert Eigeninitiative und bereichert das Leben in unserer Stadt. Mit transparenten und fairen Richtlinien schafft die Stadtgemeinde Baden Klarheit und Verlässlichkeit, damit Vereine ihre statutarischen Aufgaben frei und wirksam erfüllen können. So wird ehrenamtliches Wirken wertgeschätzt und die Zukunft des Vereinslebens in Baden gesichert.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden stellt mit dieser Richtlinie eine finanzielle Unterstützung von lokalen Vereinen / Organisationen (einschließlich Ortsgruppen von überregionalen Vereinen bzw. Organisationen) / staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften / Freiwilligen Feuerwehren – nachfolgend ‚Förderwerber' genannt – zur Verfügung, welche nicht unter andere Basisförderungsrichtlinien der Stadtgemeinde subsumiert werden können. Ziel ist es, diese bei der Umsetzung ihrer statutenkonformen Tätigkeit, welche einen positiven Effekt für die Stadt Baden hat, zu unterstützen.

§ 1
Regelungsgegenstand

Diese Richtlinie regelt die Vergabe von allgemeinen Basisförderungen durch den Stadt- bzw. Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden. Förderwerber, welche Leistungen zum Wohl der Stadt Baden bzw. ihrer Bürger erbringen, können um Gewährung der Förderung der (Vereins-)Tätigkeit ansuchen.

§ 2a
Allgemeine Voraussetzungen

Die Vergabe von Förderungen gemäß dieser Richtlinie kann ausschließlich dann beschlossen werden, wenn der Förderwerber

1. überwiegend in der Stadt Baden tätig ist und seine Aktivitäten einen nachweisbar klaren Bezug zur Stadt Baden aufweisen sowie in ihrem Interesse liegen,
2. seit mindestens 30. Juni des Vorjahres im ZVR registriert ist (außer staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften und Freiwillige Feuerwehren),
3. schriftlich unter Beibringung aller im § 8 angeführten Unterlagen um eine Förderung gemäß dieser Richtlinie angesucht wurde und
4. bis 31. März jenes Jahres, für welches um eine Förderung angesucht wird, eine Abrechnung über die Verwendung einer allfälligen Förderung des Vorjahres unter Einschluss aller im § 8 angeführten Unterlagen vorlegt wird.

Einzelpersonen und Unternehmen i. S. d. UGB bzw. auf Gewinn gerichtete Institutionen jeglicher Art können nicht gefördert werden. Weiters sind Förderungen ausgeschlossen, die im Widerspruch zum Beihilfenrecht der Europäischen Union stehen.

§ 2b
Spezielle Voraussetzungen

Ein nachweisbares Bemühen, eigene Einnahmen zu generieren (z.B. durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen et al), wird von den Förderwerbern erwartet.

Auf Verlangen hat der Förderwerber jederzeit Auskunft über interne Verhältnisse [zum Beispiel (Vereins-)Statuten, (Vereins-)Organe] zu geben und Originalunterlagen vorzuweisen.

§ 3
Höhe der Förderung

Die vom Stadt- bzw. Gemeinderat gemäß dieser Richtlinie beschlossenen Förderungen gelten grundsätzlich vorbehaltlich der im jeweiligen Voranschlag vorgesehenen Mittel.

Die Vergabe der Fördermittel wird vom zuständigen Ausschuss erarbeitet und dem Stadt- bzw. Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Über die Verteilung der vorgesehenen Mittel entscheidet der Stadtrat der Stadtgemeinde Baden unter Berücksichtigung der Reihenfolge des Einlangens der Förderansuchen sowie unter Abwägung von sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Faktoren hinsichtlich der Erreichung der Ziele der vorliegenden Förderrichtlinie.

Die genannten Voraussetzungen gelten ebenso für Förderbeträge, welche das 1,43-Fache der Betragsgrenze gem. Pkt. VII 4.) der jeweils aktuellen Voranschlagsverordnung (Stand lt. Voranschlag 2025 dzt. EUR 7.000,00) überschreiten, abweichend davon sind diese jedoch durch den Gemeinderat zu beschließen.

§ 4
Fristen

Antragsfrist: Im Zeitraum bis 31. März ist ein Antrag für die Gewährung einer Basisförderung für das laufende Kalenderjahr bei der Stadtgemeinde Baden einzureichen. Zu spät einlangende Förderansuchen können nicht berücksichtigt werden.

§ 5
Widmungsgemäße Verwendung

Die widmungsgemäße Verwendung von Förderungen, die nach dieser Richtlinie gewährt wurden, ist nachzuweisen. Dieser Nachweis kann im Zuge der Folge-Antragstellung erfolgen (siehe dazu § 8).

Gewährte Förderungen, die gänzlich bzw. teilweise nicht zweckentsprechend verwendet wurden, sind gänzlich oder auch teilweise zurückzuerstatten. Die Rückzahlung hat binnen 4 Wochen nach Zustellung der entsprechenden Aufforderung zu erfolgen.

§ 6
Unrichtige Angaben und Voraussetzungen

Wird festgestellt, dass ein Förderungsempfänger Fördermittel aufgrund unrichtiger Angaben oder Verschweigung von Tatsachen erhalten hat, die zu keiner oder einer betragsmäßig abweichenden Förderungsausschüttung geführt hätten, so hat die Stadtgemeinde Baden jenen Betrag zurückzufordern, der bei einer den Tatsachen und Verhältnissen angemessenen Gestaltung nicht an den Förderungsempfänger auszuschütten gewesen wäre. Die Rückzahlung hat binnen vier Wochen nach Zustellung der entsprechenden Aufforderung zu erfolgen.

Die Rückzahlung von Fördermitteln kann seitens der Stadtgemeinde auch dann eingefordert werden, wenn einzelne Punkte dieser Richtlinie durch den Fördernehmer nicht eingehalten wurden.

Der betreffende Förderwerber ist für die Dauer von drei Kalenderjahren von jeder Förderung durch die Stadtgemeinde Baden automatisch ausgeschlossen.

§ 7
Ausschluss des Rechtsanspruches

Förderungen nach dieser Richtlinie sind freiwillige Leistungen der Stadtgemeinde Baden. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger verfolgbarer Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Entscheidungen des Stadt- bzw. Gemeinderates im Rahmen der Vergabe oder Rückforderung von Förderungen sind unanfechtbar.

§ 8
Einreichung und Erbringung von Verwendungsnachweisen

Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, die erhaltenen Förderungsmittel widmungsgemäß und entsprechend allfälliger erteilter Auflagen und Bedingungen zu verwenden.

Bis spätestens zum 31. März eines jeden Kalenderjahres ist jedenfalls vorzulegen:

- Vollständig ausgefülltes Ansuchen (Formblatt) inklusive folgender Erklärungen:
  1) Voraussichtliche Einnahmen (z.B. Mitgliedsbeiträge, Spenden, Veranstaltungserlöse) im laufenden Antragsjahr (Förderjahr)
  2) Voraussichtliche Ausgaben für die Durchführung der gewöhnlichen Vereinstätigkeit im laufenden Antragsjahr (Ausgaben für einmalige Projekte sind davon ausgenommen)
  3) Anzahl der Mitglieder und der zahlenden Mitglieder
  4) Weitere erhaltene bzw. bereits zugesagte Förderungen aus öffentlichen Mitteln
  5) Zustimmung zur Verwendung der Daten des Förderwerbers durch die Stadtgemeinde Baden gemäß den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des österreichischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung
  6) Einwilligung zur Veröffentlichung der Förderung
  7) Beabsichtigte Verwendung der Fördermittel für das laufende Antragsjahr (Förderjahr)

  Die Übermittlung der Unterlagen lt. 1) und 2) ist freiwillig. Werden diese jedoch nicht beigebracht, beträgt die Fördersumme maximal EUR 500,00.

- Tätigkeitsbericht des Förderwerbers über das dem Förderjahr vorangegangene Kalenderjahr inklusive Verwendungsnachweis einer allenfalls im Vorjahr von der Stadtgemeinde Baden erhaltenen Basisförderung
- Letztgültiger, von den Rechnungsprüfern des Förderwerbers unterfertigter Rechnungsabschluss (davon ausgenommen sind Förderwerber, die ausschließlich oder überwiegend gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen)
- Aktueller Vereinsregisterauszug (davon ausgenommen sind staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften und Freiwillige Feuerwehren)
- Vereinsstatuten (nur bei erstmaligem Ansuchen)

§ 9
Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Richtlinie treten mit 01.01.2026 in Kraft.